

Stenographisches Protokoll.

14. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Montag, den 11. Juli 1921.

Tagesordnung: 1. Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1921 über Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung (9 der Beilagen). — 2. Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1921 zur Durchführung einer Volksbefragung über einen an den Rat des Völkerbundes auf Grund des Artikels 88 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye zu stellenden Antrag (10 der Beilagen). — 3. Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juni 1921 über Volksbegehren auf Grund der Bundesverfassung (11 der Beilagen). — 4. Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Juni 1921, betreffend die zeitweilige Unzulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen gegen das k. k. Arar, k. u. k. Arar, k. k. Hofärar und gewisse Anstalten und Fonds (12 der Beilagen). — Eventuell: 5. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1921, betreffend Änderungen der Notariatsordnung (Gesetz vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, in der Fassung der Gesetze vom 1. September 1908, R. G. Bl. Nr. 189, und vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 94). — 6. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1921 über die Zivilangestellten der Verwaltungen des ehemals hofärarischen und des für das Haus Habsburg-Lothringen oder für eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögens. — 7. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1921, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 220, über die Errichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen in der Fassung des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 474, abgeändert und ergänzt werden.

Inhalt.

Personalien.

Abwesenheitsanzeigen (Seite 153).

Urlaubserteilung (Seite 153).

Beschriften des Bundeskanzleramtes,

betreffend die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates:

1. vom 30. Juni 1921 über Kreditoperationen (Seite 153);

2. vom 1. Juli 1921 über die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Oktober 1921 (Seite 153);

3. vom 1. Juli 1921, betreffend Änderungen der Notariatsordnung (Gesetz vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, in der Fassung der Gesetze vom 1. September 1908, R. G. Bl. Nr. 189, und vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 94) (Seite 153);

4. vom 5. Juli 1921 über die Zivilangestellten der Verwaltungen des ehemals hofärarischen und des für

das Haus Habsburg-Lothringen oder für eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögens (Seite 153);

5. vom 5. Juli 1921, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 220, über die Errichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen in der Fassung des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 474, abgeändert und ergänzt werden (Seite 154);

6. vom 8. Juli 1921, betreffend die Bundesstraßen (Seite 154).

Tagesordnung.

Antrag des Bundesrates Dr. Salzmann auf Ergänzung der Tagesordnung durch die mündliche Berichterstattung des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten über den Antrag der Bundesräte Fasel, Zweckbacher, Dr. Kehrle und Genossen, betreffend die Schaffung eines Ehrenzeichens für 25jährige und 40jährige treue und eifrige Feuerwehr- und Rettungsdienste (8 der Beilagen [Seite 154] — Ablehnung des Antrages [Seite 154]).

Verhandlungen.

Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1921 über Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung (9 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Fasel [Seite 155 und 157], Bundesrat Dr. Hartmann [Seite 156] — Beschlußfassung [Seite 157]).

Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1921 zur Durchführung einer Volksbefragung über einen an den Rat des Völkerbundes auf Grund des Artikels 88 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye zu stellenden Antrag (10 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Dr. Hartmann [Seite 157], Bundesrat Birbaumer [Seite 159] — Beschlußfassung [Seite 160]).

Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juni 1921 über Volks-

begehren auf Grund der Bundesverfassung (11 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Dr. Hartmann [Seite 160] — Beschlußfassung [Seite 160]).

Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Juni 1921, betreffend die zeitweilige Unzulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen gegen das k. k. Arz., k. u. k. Arz., k. k. Hofarz. und gewisse Anstalten und Fonds (12 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Fasel [Seite 161 und 165], die Bundesräte Dr. Kienböck [Seite 161 und 164], Speiser [Seite 162], Regierungsvertreter Hofrat Dr. Schilber [Seite 162] — Beschlußfassung [Seite 165]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1921, betreffend Änderungen der Notariatsordnung (Gesetz vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, in der Fassung der Gesetze vom 1. September 1908, R. G. Bl. Nr. 189, und vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 94 — Antrag auf dringliche Behandlung [Seite 154] — Redner: Berichterstatter Fasel [Seite 165] — Beschlußfassung [Seite 166]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1921 über die Zivilangestellten der Verwaltungen des ehemals hofärztlichen und des für das Haus Habsburg-Lothringen oder für eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögens — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 154] — Redner: Berichterstatter Klein [Seite 166] — Beschlußfassung [Seite 168]).

Mündlicher Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, betreffend den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1921, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 220, über die Errichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen in der Fassung des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 474, abgeändert und ergänzt werden — Antrag auf dringliche Behandlung ([Seite 154] — Redner: Berichterstatter Breuer [Seite 169] — Beschlußfassung [Seite 169]).

Beginn der Sitzung: 4 Uhr 20 Minuten nachmittags.**Vorsitzender:** Bundesrat Dr. **Pflanzl**.**Stellvertreter des Vorsitzenden:** Bundesrat Dr. **Drexel** und Bundesrat **Emmerling**.**Schriftführer:** Dr. **Hemala, Klein**.**Bundeskanzler und Leiter des Bundesministeriums für Äußeres:** **Schober**.**Vizekanzler und Leiter der Angelegenheiten des Unterrichts und des Kultus:** **Breisky**.**Bundesminister:** Dr. **Hemmel** für Land- und Forstwirtschaft, **Angerer** für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.**Auf der Bank der Regierungsvertreter:** Hofrat Dr. **Schilder** der Finanzprokurator vom Bundesministerium für Finanzen.**Vorsitzender:** Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das amtliche Protokoll über die Sitzung des Bundesrates vom 28. Juni l. J., das geschäftsmäßig aufgelegt war, ist unbeanstandet geblieben und demnach genehmigt.

Für die heutige Sitzung haben ihre Abwesenheit entschuldigt: die Herren Bundesräte Dr. **Schwinner**, **Sailer**, **Schnofl**, **Vinder**, **Hofsch**, **Osenböck**, **Preußler**, **Schraffl**, Dr. **Ender**.Ich habe dem Herrn Bundesrat **Sailer** über sein Ansuchen gemäß § 11 der Geschäftsordnung für den Monat Juli einen Urlaub erteilt.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat dem Bundesrate zwei Exemplare der statistischen Publikation „Anbauflächen und Ernteergebnisse im Gebiete der Republik Österreich im Jahre 1920“ zur Verfügung gestellt.

Sie liegen in der Kanzlei auf.

Es sind Zuschriften des Bundeskanzleramtes eingelaufen, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Klein (liest):

„Das Bundeskanzleramt beehrt sich in der Anlage den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1921 über Kreditoperationen zur Kenntnis zu bringen. Da der vorliegende Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42, Absatz 5, des

Bundes-Verfassungsgesetzes angeführten Beschlüssen des Nationalrates gehört, wurde dessen Beurkundung und Kundmachung bereits veranlaßt.

Wien, 5. Juli 1921.

Im Auftrage:
Uebelhör.“

„Das Bundeskanzleramt beehrt sich in der Anlage den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1921 über die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Oktober 1921 zur Kenntnis zu bringen.

Da der vorliegende Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42, Absatz 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes angeführten Beschlüssen des Nationalrates gehört, wurde dessen Beurkundung und Kundmachung bereits veranlaßt.

Wien, 5. Juli 1921.

Im Auftrage:
Uebelhör.“**Vorsitzender:** Diese Zuschriften dienen zur Kenntnis. Ich bitte fortzufahren.**Schriftführer Klein (liest):**

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 1. Juli 1921, Z. 512/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1921, betreffend Änderungen der Notariatsordnung (Gesetz vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, in der Fassung der Gesetze vom 1. September 1908, R. G. Bl. Nr. 189, und vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 94) übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschluß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlussfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 5. Juli 1921.

Im Auftrage:
Fenz.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 5. Juli 1921, Z. 598/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1921, über die

Zivilangestellten der Verwaltungen des ehemals hofärarischen und des für das Haus Habsburg-Lothringen oder für eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögens, übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschuß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 7. Juli 1921.

Im Auftrage:
Uebelhör.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 7. Juli 1921, Z. 827/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 5. Juli 1921, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 220, über die Errichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen in der Fassung des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 474, abgeändert und ergänzt werden, übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschuß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 7. Juli 1921.

Im Auftrage:
Uebelhör.“

„Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 8. Juli 1921, Z. 489/N. R., den anverwahrten Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 8. Juli 1921, betreffend die Bundesstraßen, übermittelt.

Indem das Bundeskanzleramt diesen Gesetzesbeschuß bekanntgibt, beehrt es sich zu ersuchen, ihn dem Bundesrat zur verfassungsmäßigen Behandlung gemäß Artikel 42 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorzulegen und das Bundeskanzleramt von der Schlußfassung des Bundesrates in Kenntnis zu setzen.

Wien, 9. Juli 1921.

Im Auftrage:
Uebelhör.“

Vorsitzender: Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen

Ausschüssen zugewiesen. Die Ausschüsse haben — mit Ausnahme des Bundesstrafengesetzes — über die Gegenstände Vorberatung gepflogen und Berichterstatter für den Bundesrat gewählt, die zum mündlichen Referate bereit sind.

Es handelt sich um nicht bestrittene Vorlagen, gegen die nach den Anträgen der Ausschüsse kein Einspruch zu erheben wäre.

Ich schlage daher in formeller Beziehung vor, daß wir diese Gesetzesbeschlüsse unter Abstinenznahme von einem schriftlichen Ausschußbericht auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung nehmen.

Ich stelle die Beschlußfähigkeit des Bundesrates fest und ersuche jene Mitglieder, die mit meinem formalen Antrage einverstanden sind, die Hand zu erheben. *(Geschlecht.)*

Der Bundesrat hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit meinem Vorschlage zugestimmt, und ich werde im Sinne dieses Beschlusses vorgehen.

Zu einem formalen Antrag hat sich zum Worte gemeldet Herr Bundesrat Dr. Salzmann. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Salzmann: Hoher Bundesrat! Ich stelle den formalen Antrag, daß der Antrag der Bundesräte Zukel, Zweybacher, Dr. Rehr und Genossen, betreffend die Schaffung eines Ehrenzeichens für 25jährige und 40jährige treue und eifrige Feuerwehr- und Rettungsdienste (*8 der Beilagen*), der im Ausschusse für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten vorberaten wurde, gemäß § 30 E der Geschäftsordnung auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung genommen werde.

Vorsitzender: Herr Bundesrat Dr. Salzmann schlägt vor, daß der Antrag der Bundesräte Zukel, Zweybacher, Dr. Rehr und Genossen, betreffend die Schaffung eines Ehrenzeichens für 25jährige und 40jährige treue und eifrige Feuerwehr- und Rettungsdienste (*8 der Beilagen*), der im Ausschusse für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten vorberaten wurde, gemäß § 30 E der Geschäftsordnung auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung genommen werde.

Ich ersuche diejenigen Mitglieder des Bundesrates, die diesem formalen Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. *(Geschlecht.)*

Der Antrag hat die erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht erhalten, kann daher in der heutigen Sitzung nicht verhandelt werden.

Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung.

Erster Verhandlungsgegenstand ist der Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1921 über Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung (6 der Beilagen).

Da der Antrag des Ausschusses auf Einspruch lautet, so ist gemäß § 31 der Geschäftsordnung eine Generaldebatte und danach über die einzelnen Gründe des Einspruches eine Spezialdebatte abzuführen. Mit Stimmenmehrheit kann aber jedesmal beschlossen werden, keine Spezialdebatte abzuführen.

Ich stelle nunmehr den formalen Antrag, daß im vorliegenden Falle lediglich eine Debatte abgeführt und von einer Spezialdebatte abgesehen werde.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Bundesrates, die diesem formalen Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen, und ich lade den Berichterstatter, Herrn Bundesrat Falser ein, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Falser: Hoher Bundesrat! Unsere Bundesverfassung kennt zwei Fälle einer Volksabstimmung, und zwar eine obligatorische, die dann eintreten hat, wenn es sich um die Gesamtänderung der Verfassung handelt, und dann eine fakultative Abstimmung, die eintritt, wenn der Nationalrat sie selbst beschließt oder wenn die Mehrheit des Nationalrates eine derartige Volksabstimmung verlangt. Dann wird das gesamte Volk entsprechend den demokratischen Grundsätzen der Verfassung berufen, sein „Ja“ oder „Nein“ über ein Gesetz abzugeben, das bereits den Bundesrat und den Nationalrat durchlaufen hat. Der Artikel 46 der Bundesverfassung schreibt vor, daß über die Durchführung der Abstimmung ein eigenes neues Bundesgesetz zu erlassen sei und dieses Bundesgesetz liegt uns heute vor. Sie entnehmen aus dem schriftlichen Berichte, daß der Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten mit den Grundsätzen dieses Gesetzesbeschlusses im großen und ganzen einverstanden ist, und daß er nur in zwei Richtungen, allerdings auch nur mit Stimmenmehrheit, Ihnen empfiehlt, einen Einspruch zu erheben.

Ich werde die einzelnen Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses, die in dem Berichte dargelegt sind, hier nicht wiederholen und wende mich sofort diesen beiden Punkten zu, die nach der Ansicht der Mehrheit des Ausschusses es rechtfertigen und geradezu verlangen, daß der Bundesrat einen Einspruch gegen diese Bestimmungen erhebt, damit der Nationalrat nochmals in die Lage komme, sich darüber schlüssig zu werden.

Der erste Einspruch richtet sich gegen die Bestimmung des § 7 dieses Gesetzes. Nach dem ersten Absatz bilden die Wählerverzeichnisse der letzten Nationalratswahlen auch die Grundlage für die Volksabstimmung, sind natürlich einem Reklamationsverfahren zugänglich, können berichtigt werden, aber sie bilden die Grundlage, und jedermann, der in dieses Wählerverzeichnis eingetragen ist, hat das Recht, bei der Volksabstimmung mitzuwirken, abgesehen von dem Fall, wenn er im Reklamationsverfahren des Wahlrechtes verlustig erklärt wird. Er ist also sicher, daß er, wenn er bei der letzten Nationalratswahl mitgestimmt hat, nur durch Reklamation von dritter Seite dieses Wahlrecht verliert.

Der dritte Absatz im § 7 lautet nun ganz allgemein, daß Ausnahmen von dieser Bestimmung durch Verordnung festgesetzt werden können. Diese Verordnung unterliegt nach § 19 dieses Gesetzes der Zustimmung des Hauptausschusses. Der Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten ist nun der Meinung, daß diese Fassung eine viel zu weitmaschige sei. Sie hebt geradezu die Bestimmung des Absatzes 1 auf. Denn, wenn im Absatz 1 gesagt wird, daß die Wählerverzeichnisse die Grundlage zu bilden haben, und Absatz 3 sagt, daß Ausnahmen gemacht werden können, so ist damit gesagt, daß die Regierung in der Lage ist, die Wählerverzeichnisse überhaupt nicht als Grundlage zu nehmen; sie kann aber auch teilweise in einigen Ländern die Wählerverzeichnisse für die Nationalratswahlen, in einem anderen Lande andere Wählerverzeichnisse zur Grundlage nehmen und kann auch die Auflegung neuer Wählerverzeichnisse anordnen. Alles dies enthält die Gefahr der ungleichen Behandlung der einzelnen Wähler.

Es ist, wie schon erwähnt, für jedermann, der in der Nationalratsliste eingetragen ist, ein Vorteil, daß er dieses Wahlrecht ausüben kann, wenn er nicht von dritter Seite hinausreklamiert wird. Wenn aber die Wählerlisten neu angelegt werden oder wenn neue Wählerlisten zur Grundlage genommen werden, so kann er gezwungen werden, sich sein Wahlrecht erst im Wege des Reklamationsverfahrens zu erwerben. Diese ungleiche Behandlung scheint der Mehrheit des Ausschusses mit der Rechtsgleichheit im Widerspruch zu stehen, die in unserem Staate herrschen soll. Es muß zugegeben werden, daß es Ausnahmen geben kann, wenn zum Beispiel in einer Gemeinde die Wählerlisten verlorengegangen oder verbrannt sind. Es ist auch möglich, daß neuere Wählerlisten, zum Beispiel bei der Durchführung von Landtagswahlen, vorliegen. Wenn der Gesetzgeber an diese Fälle gedacht hat, so müßte er das ausdrücklich gesagt haben. Aber die allgemeine Bestimmung, daß ohne weitere Beschränkung Ausnahmen gemacht werden können, hält die Mehrheit

des Ausschusses für unzulässig und beantragt deshalb, gegen § 7, Absatz 2, Einspruch zu erheben.

Der zweite Punkt, der von der Mehrheit des Ausschusses nicht anerkannt werden kann, ist § 10. In der ersten Regierungsvorlage war lediglich der Grundsatz aufgestellt, daß die Stimmzettel bei einer Volksabstimmung nur „Ja“ oder „Nein“ zu enthalten haben und daß andere Bezeichnungen ungültig seien. In der parlamentarischen Verhandlung wurden diese Bestimmungen dahin ergänzt, daß gesagt wurde, es müsse auch die Bezeichnung des Gesetzesbeschlusses, über den abgestimmt wird, im Stimmzettel enthalten sein. Hätten wir amtliche Stimmzettel, so hätten wir nichts dagegen zu erinnern, weil diese selbstverständlich mit dem richtigen Text versehen werden und weil niemand, der von diesem Stimmzettel Gebrauch macht, in die Gefahr kommt, seines Wahlrechtes verlustig zu werden, weil der Stimmzettel nicht die richtige Bezeichnung enthält. Nun ist aber dieser amtliche Stimmzettel nicht eingeführt, es ist daher die Gefahr vorhanden, daß besonders in entlegenen Gemeinden, in entlegenen Tälern oder Weilern, wo die Wähler nicht von seiten ihrer Parteiorganisation mit Stimmzetteln versehen werden, die Wähler genötigt wären, diese erst im Wahllokale auszufüllen, und die kleinste Abweichung von dem Texte, wie er vom Gesetze verlangt wird, könnte den Stimmzettel ungültig machen. Dies ist der zweite Punkt, warum sich die Mehrheit des Ausschusses veranlaßt gesehen hat, gegen den Beschluß des Nationalrates Einspruch zu erheben. Es soll nicht einer großen Anzahl einfacher Leute die Ausübung des Wahlrechtes deshalb erschwert werden, weil sie einige Worte, die in der Kundmachung über die Volksabstimmung enthalten sind, nicht richtig oder nicht vollständig auf dem Stimmzettel geschrieben haben.

Diese zwei Punkte erscheinen nach der Anschauung des Ausschusses hinreichend zu sein, um einen Einspruch gegen den Gesetzesbeschluß zu erheben. Ich stelle daher im Namen der Mehrheit des Ausschusses den Antrag, es möge gegen dieses Gesetz Einspruch erhoben werden.

Der Antrag des Ausschusses lautet daher (liest):

„1. In Erwägung, daß der Grundsatz des § 7, wonach die Wählerverzeichnisse der letzten Nationalratswahl als Verzeichnisse der Stimmberechtigten für die Volksabstimmung zu gelten haben, laut Absatzes 3 desselben Paragraphen durch die Verordnungsgewalt außer Kraft gesetzt werden kann, wodurch eine ungleiche Behandlung der einzelnen Abstimmungskreise herbeigeführt werden könnte;

2. in Erwägung, daß die im § 10 verlangte Aufnahme der mit Kundmachung festzustellenden Bezeichnung des Gesetzesbeschlusses in den Stimmzettel eine unnötige Erschwerung für viele Stimmberechtigte mit sich brächte und manche Stimmzettel bei mangelhafter Aufnahme des Textes als ungültig erscheinen ließe, beschließt der Bundesrat,

gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1921 über die Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung Einspruch zu erheben.“

Vorsitzender: Zum Worte hat sich gemeldet der Herr Bundesrat Dr. Hartmann. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Hartmann: Wir sind nicht der Ansicht, daß beide formelle Einwendungen des Herrn Berichterstatters genügen, um den Einspruch zu begründen. Wir glauben, daß der erste Punkt, der sich auf die Wählerlisten bezieht, nicht so gefährlich aufzufassen ist, wie es der Herr Berichterstatter tut. Es ist ein gewisser Schutz darin gelegen, daß eine solche Verordnung, welche die Wählerlisten abändert oder andere Wählerlisten an ihre Stelle setzt, vom Hauptausschusse genehmigt werden muß. Außerdem möchte ich auf den Paragraphen der Verfassung hinweisen, wo es heißt, daß stimmberechtigt jeder zum Nationalrat wahlberechtigte Bundesbürger ist, so daß eine Willkür tatsächlich nicht eintreten kann. Ich gebe zu, daß dies ein Schönheitsfehler in dem Gesetze ist, daß eine solche Latitudo scheinbar gelassen ist, ich glaube aber nicht, daß dies zu einem Einspruche genügt.

Auch die zweite Begründung des Einspruches scheint uns nicht von großer Relevanz zu sein. Es handelt sich darum, daß die offizielle Bestimmung des einzelnen Gesetzesvorschlages eine möglichst knappe ist. In dem Momente, wo das Gesetz heißt: „Anschluß an Deutschland“ oder „Sozialpolitik“ oder sonst dergleichen, ist die Gefahr, welche der Herr Referent in dem Gesetze sieht, nicht sehr groß. Dabei ist doch daran zu denken, daß die meisten Stimmzettel nicht von der Hand dessen ausgefüllt werden, der abstimmt, sondern von der Parteiorganisation u. dgl.

Andererseits sind wir der Ansicht, daß es nicht klug wäre, das Gesetz auf die lange Bank zu schieben. Es ist eines der Gesetze, welches die Demokratie in Österreich ausbauen soll, eines der Gesetze, welche für die Durchführung der ganzen Verfassung von der größten Wichtigkeit sind. Es hängt ferner auf das engste zusammen mit zwei anderen Gesetzen, welche wir hoffentlich heute beschließen werden, mit dem Gesetze über die Anschlußabstimmung

und über die Initiative. Es könnten sich gewisse Schwierigkeiten ergeben, wenn von diesen drei Gesetzen nur zwei angenommen würden und gegen eines ein Einspruch erhoben wird. Ich möchte daher bitten, gegen dieses Gesetz einen Einspruch nicht zu erheben.

Vorsitzender: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Kaiser: Ich möchte nur gegenüber den Ausführungen des Herrn Bundesrates Dr. Hartmann hervorheben, daß eine Verzögerung um wenige Wochen, vielleicht um wenige Monate der Sache nicht abträglich ist, weil voraussichtlich derartige Volksabstimmungen, wie sie hier vor- gesehen sind, nicht in so großer Nähe sein werden. Was die Bemerkung betrifft, daß zwei Gesetze von der heutigen Abstimmung abhängen, so bemerke ich, daß das Gesetz über die Initiative von diesem Gesetze ganz unabhängig ist, während das andere über die Anschlußabstimmung nur insofern eine Verzögerung erleiden wird, als die Publikation des Gesetzes, wenn es heute beschlossen wird, nur um wenige Wochen hinausgeschoben wird, ein Zeitraum, der bei der gegenwärtigen politischen Lage keine Rolle spielt. Ich glaube daher im Namen der Mehrheit des Ausschusses meinen Antrag wiederholen zu sollen.

Vorsitzender: Wir schreiten zur Abstimmung.

Nach der bezüglichen Bestimmung der Geschäftsordnung, und zwar § 31, muß im Falle eines beantragten Einspruches gegen einen Gesetzesbeschluß des Nationalrates auch über die einzelnen Teile der diesem Einspruch beigegebenen Begründung abgestimmt werden.

Demgemäß werde ich zuerst über den Ausschlußantrag auf Erhebung eines Einspruches, dann einzeln über die im Ausschlußantrage mit 1 und 2 bezeichneten Punkte der Begründung abstimmen lassen.

Wird gegen diesen Vorgang eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall.

zunächst wird also über den Antrag des Ausschusses abgestimmt:

„Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1921 über Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung Einspruch zu erheben.“

Jene Mitglieder des Bundesrates, die diesem Antrage zustimmen, wollen die Hand erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den ersten Teil der Begründung des § 7,

„daß der Grundsatz des § 7, wonach die Wählerverzeichnisse der letzten Nationalratswahl als Verzeichnisse der Stimmberechtigten für die Volksabstimmung zu gelten haben, laut Absatz 3 desselben Paragraphen durch die Verordnungsgewalt außer Kraft gesetzt werden kann, wodurch eine ungleiche Behandlung der einzelnen Abstimmungskreise herbeigeführt werden könnte.“

Ich ersuche diejenigen Mitglieder des Bundesrates, die mit diesem Teile der Begründung einverstanden sind, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Dieser Teil der Begründung erscheint angenommen.

Es verbleibt nunmehr die Abstimmung über den zweiten Teil der Begründung,

„daß die im § 10 verlangte Aufnahme der mit Rundmachung festzustellenden Zeichnung des Gesetzesbeschlusses in den Stimmentzettel eine unnötige Erschwerung für viele Stimmberechtigte mit sich brächte und manche Stimmentzettel bei mangelhafter Aufnahme des Textes als ungültig erscheinen ließe.“

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, welche dieser Begründung zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Auch dieser Teil der Begründung ist angenommen und damit dieser Verhandlungsgegenstand erledigt.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1921 zur Durchführung einer Volksbefragung über einen an den Rat des Völkerbundes auf Grund des Artikels 88 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye zu stellenden Antrag (10 der Beilagen).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Hartmann. Ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Hartmann: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzentwurf ist eine der vielen Etappen auf dem Wege zum Anschluß an das Deutsche Reich, zu jenem Ziele, das wir uns schon sofort bei Gründung der Republik gesteckt haben. Es ist, wie ich mir schon erlaubt habe zu bemerken, ein langer Leidensweg, den wir seit dem Jahre 1918 auf 1919 durchzumachen haben. Sie erinnern sich an die Zeit, als wir dachten, daß die Sache sehr rasch gehen würde, damals, als wir

daran dachten, direkt Wahlen zur Weimarer Nationalversammlung auszuschreiben, und als es nicht dazu kam, größtenteils infolge der Gegenaktion, die zahlreiche Stimmen im Auslande wachrief, die selbst hier die Bühnen mutlos machten und sie nicht den entscheidenden Schritt vorwärts gehen ließen. Es kamen die Sirenenklänge, die verschiedensten Sirenenklänge, die uns die schönsten Dinge von seiten der Entente versprochen, so daß man glauben konnte, wir würden schon in der nächsten Zeit im Paradiese und ein Land sein, das von Milch und Honig fließt. Es kam dazu der konsequente Feldzug, der auch von beteiligter Seite hier gegen Deutschland unternommen wurde, indem die wirtschaftlichen Nachteile dargestellt wurden, die uns erwachsen würden, wenn wir uns an jenes Deutsche Reich anschließen würden, das im Begriffe sei Pleite zu machen. Ich erinnere daran, daß einer der führenden Finanzleute hier es damals als ein Verbrechen bezeichnet hat, wenn man daran denken würde, bei einer Währungsangleichung die Relation zwischen Krone und Mark mit 1 : 2 durchzuführen.

Sowie wir erfahren haben, daß in dem Vertrage von Versailles und dann in dem Vertrage von Saint-Germain jener Paragraph aufgenommen worden ist, nach welchem der Anschluß verboten oder vielmehr die Unabhängigkeit Österreichs, oder was man darunter verstand, als unabänderlich bezeichnet wurde, von dem Momente an, als dieser Paragraph in die beiden Diktatfrieden hineinkam — sehr spät, wie wir jetzt durch Reynes wissen und erst im letzten Moment — war es uns klar, daß wir den Weg beschreiten müssen, der uns durch den Artikel 88 der beiden Friedensverträge offen war. Ich kann sagen, daß man sich von dem Momente an, als hier in Wien diese Bestimmung bekannt wurde, auch darüber klar war, daß Volksabstimmungen durchzuführen seien, um den wirklichen Willen des deutschösterreichischen Volkes ans Tageslicht zu bringen. Sie kennen die Vorgeschichte dieses Antrages. Am 1. Oktober wurde von der Nationalversammlung eine Resolution angenommen, in welcher die Regierung beauftragt wurde, im Laufe von sechs Monaten eine Volksabstimmung über den Anschluß in die Wege zu leiten. Da es klar wurde, daß die Regierung diesem Auftrage nicht nachkommen würde, wurden nun zwei verschiedene Wege eingeschlagen. Der eine Weg führte zu den länderweisen Abstimmungen, der andere zu dem Antrage Dinghofer, welcher einen Gesetzesantrag beinhaltet, eine Volksabstimmung über den Anschluß im ganzen Reich durchzuführen. Dieser Antrag Dinghofer ist dann von der Nationalversammlung im Mai dieses Jahres verhandelt worden und hat ganz wesentliche Änderungen durchgemacht. Ich will nicht davon sprechen, daß die ganzen Paragraphen über das Abstimmungsverfahren weggelassen wurden, da ja das Verfahren

bei der Abstimmung durch einen eigenen Gesetzesentwurf geregelt ist, den wir soeben verabschiedet, beziehungsweise gegen den wir hier soeben Einspruch erhoben haben. Wichtiger war die Veränderung in der Formulierung der Frage. Während es nach dem Antrage Dinghofer auf dem Stimmzettel heißen sollte: „Ich stimme für den Anschluß an das Deutsche Reich“, wurde die vorsichtige Form der Frage gewählt, welche sich an den Artikel 88 des Friedensvertrages von Saint-Germain anschließt: „Soll die Regierung beim Rat des Völkerbundes um die Zustimmung zum Anschlusse der Republik Österreich an das Deutsche Reich ansuchen?“

Ferner wurde der Termin, welcher im Antrage Dinghofer festgesetzt war, nämlich der sechste Sonntag nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, ausgelassen und dafür die Bestimmung eingefügt: „Der Tag wird durch Beschluß des Bundesrates bestimmt.“

In dieser Form liegt uns der Gesetzesantrag vor. Es ist eine *lex imperfecta*, wenn ich diesen juristischen Ausdruck gebrauchen soll, ein Gesetz, welches, man könnte beinahe sagen, keine Essenz hat, ein Gesetz, das so unvollständig und unvollkommen ist wie das ganze Österreich, dem es dienen soll. Es fehlt ihm, wenn ich so sagen darf, die Pointe, und wir haben ein Gesetz, das erst zu gegebener Zeit ausgefüllt werden soll. Immerhin ist es ein Gesetz, welches eine Grundlage abgibt, und wenn auch die Pistole noch nicht geladen ist, so ist es doch eine Pistole.

Ich habe, obwohl ich weiß, daß es offene Türen einrennen heißt, in dem gedruckten Bericht noch einmal darzulegen versucht, daß juristisch und vom Standpunkte des Friedensvertrages von Saint-Germain gegen diesen Gesetzesvorschlag nichts einzuwenden ist, sondern daß sich dieser Vorschlag genau an das hält, was uns durch den Friedensvertrag von Saint-Germain als Recht zugesprochen worden ist. Man kann wohl sagen, daß jeder Versuch einer Verhinderung des Ausdrucks eines Wunsches der deutschösterreichischen Bevölkerung eigentlich ein Zeichen eines bösen Gewissens ist, das nicht will, daß die Wahrheit nackt ans Tageslicht tritt, das nicht will, daß vor aller Welt demonstriert werde, daß in der Tat die Deutschösterreicher der Ansicht sind, daß sie ihr Selbstbestimmungsrecht ausüben wollen, und zwar ausüben wollen im Sinne des Anschlusses an Deutschland. Gerade jetzt ist ein paar Häuser von uns entfernt die Internationale der Frauen versammelt, welche in ihrem Motto für Friede und Freiheit eintritt. Sie können hier bei uns große Studien machen und es wäre sehr wünschenswert, wenn sie die Resultate dieser Studien dann in den anderen Ländern möglichst weit bekanntgeben wollten. Sie würden sehen, daß tatsächlich der Friede, wie er uns gegenüber gehandhabt wird, eine Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln

ist, wie neulich in Variation eines bekannten Wortes gesagt worden ist. Sie würden in der Tat sehen, daß von innerer Freiheit bei uns nicht die Rede ist, weil gerade das ausgeschlossen wird, was das Kennzeichen dieser inneren Freiheit ist, das Selbstbestimmungsrecht des Volkes. Sie können draußen berichten, daß sie ein Volk in Not begegnet haben, ein Volk in Not im ernsthaftesten Sinne des Wortes, welches dazu gebracht werden soll, sein Erstgeburtsrecht, sein Selbstbestimmungsrecht um das Pfandgericht irgendwelcher Kredite oder Schenkungen zu verkaufen. Wir wissen freilich, daß es ein sehr schwaches Volk ist, und daß wir uns in diese Rolle fügen müssen; wir wissen ferner, daß wir ein Opfer nicht nur der gegenwärtigen Verhältnisse sind, sondern auch ein Opfer der vielen schwarzgelben Sünden, die früher begangen worden sind. (*Zustimmung.*) Wir wissen, daß wir jetzt ein Opfer geworden sind der Politik des europäischen Gleichgewichtes, welche nichts anderes heißt, als daß Mächtigere darüber zu entscheiden haben, wie die Kräfteverteilung in Europa auszusehen hat, eines Prinzips, das ganz und gar im Gegensatz steht zur Demokratie und zu jenem Selbstbestimmungsrecht der Völker, welches wohl anerkannt worden ist und welches auch wir prinzipiell erstreben. Wir haben natürlich keine Waffen, wir sind nicht stark, und wenn wir die Waffen hätten, wollten wir sie nicht verwenden. (*Zustimmung.*) Das ist sicher. Aber wir können dieser angeblichen Realpolitik, wie man sie immer nennt, eine andere Politik entgegenstellen, eine Volkspolitik, welche das für sich hat, daß sie sehr starke Allianzen hat, die Allianz der Gerechtigkeit und die Allianz der historischen Notwendigkeit, auf die wir uns verlassen müssen, wenn wir unser Ziel beständig im Auge haben und nicht davon abschweifen, und von denen wir glauben, daß sie für unser endgültiges Ziel nützlich sein werden. Trotz aller Not von außen und von innen, trotz des vergeblichen Versuches, den wir gelegentlich aufweisen können, durch diplomatische Mittel ältesten Stils sogar Mißtrauen zu säen zwischen Deutschland und uns, trotzdem und alledem wollen auch wir unsere geheiligten Grenzen haben, die aber nicht zurückgehen auf strategische Grundsätze, nicht zurückgehen auf jenen „saero egoismo“, der uns von anderer Seite gepriesen wird, sondern zurückgehen sollen auf das Selbstbestimmungsrecht des Volkes, auf jenes Selbstbestimmungsrecht des Volkes, dem immerhin ein gewisses Tor offengelassen wird in diesem Gesetze, gegen das einen Einspruch nicht zu erheben ich beantrage. (*Lebhafter Beifall.*)

Vorsitzender: Zum Worte gemeldet ist der Herr Bundesrat Birbaumer. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Birbaumer: Im Namen meiner Fraktion begrüße ich dieses Gesetz, weil darin die endliche Gestaltung des Antrages Dinghofer zu erblicken ist, wiewohl ich nicht umhin kann, es lebhaft zu bedauern, daß, wie schon erwähnt, erhebliche Schönheitsfehler dem Gesetze anhaften. Ich verweise da insbesondere auf den mangelnden Termin. Wir verschließen uns natürlich nicht der Erkenntnis, daß die außenpolitische Lage derzeit die Vornahme einer Volksabstimmung wesentlich erschwert, haben deswegen auch auf dem Verlangen eines Termins im Ausschuss nicht beharrt, müssen aber doch betonen, daß es, wenn der Beschluß der Konstituante vom 1. Oktober 1920 durchgeführt worden wäre, zu allen jenen Weiterungen nicht gekommen wäre, zu jenen Weiterungen durch die besonderen Vänderaktionen, die in weitem Kreise Aufsehen erregen mußten. Ich meine, daß diese Aktionen eine notwendige Folge des Wortbruches waren und als solchen darf man wohl die Nichtausführung des Beschlusses der Konstituante auffassen. Ich meine auch, hoher Bundesrat, daß man seinerzeit, als die Situation für die Abstimmung noch wesentlich anders lag, allzu angstvoll war. Der Kreditstreik saß in aller Glieder und die Besetzungsbrohungen, die Tatarennachrichten, in die Zeitungen geschickt lanciert und aufgemacht, taten das ihre. Es war im großen ganzen nichts anderes als eine vollständige Waffenstreckung vor Frankreich. Nachdem wir, wie richtig erwähnt, eigentlich waffenlos sind, so können wir es nur als eine Streckung unserer nationalen Ehre betrachten, daß wir zu nichts anderem als zu einer modernen Türkei herabgesunken sind, obwohl wir mit dem Ehrentitel „souverän“ und „Mitglied des Völkerbundes“ behaftet erscheinen.

Das Recht der Abstimmung lag zweifellos fest und liegt fest, wie der Herr Berichterstatter ausgeführt hat und wie der schriftliche Bericht einwandfrei zeigt. Mehr Würde, mehr Festigkeit wäre jedenfalls seinerzeit wünschenswert gewesen. Ich habe im Ausschuss gebeten, den Einspruch, der gegen das erste Volksabstimmungsgesetz vorgeschlagen wurde, auch auf dieses Gesetz auszudehnen, und zwar deswegen, weil der § 3 dieser Vorlage nicht genügende Sicherungen für die Ansetzung eines Termins zu bieten scheint. Es wird dem Nationalrate Ansetzung des Termins anheimgestellt. Nach den Erfahrungen, die wir über die Einhaltung der vom Nationalrate beschlossenen Termine besitzen, erscheint es uns erspriechlicher, die Ansetzung dieses Termins anderweitig zu sichern und diese Sicherung lag unserer Meinung nach darin, daß es dem Hauptausschusse überlassen sei, ihn zu bestimmen. Der Hauptausschuss ist bekanntlich ein rasch arbeitendes Parteizentrum, jedenfalls viel leichter zu bewegen als der Nationalrat. Leider bin ich mit dieser Ansicht unterlegen, wohl unter dem Drucke des Argumentes, daß dadurch

eine Verzögerung herbeigeführt werden könnte. Ich kann diesem Argument nicht beipflichten, es ist meiner Ansicht nach nicht stichhältig. Der Nationalrat hätte im Falle eines Einspruches im Herbst Gelegenheit, sich neuerdings mit diesem Gesetze zu befassen, um so eher, als es ja voraussichtlich bis zu diesem Termin überhaupt zu keiner Abstimmung kommen dürfte. Übrigens wäre auch zu erwähnen, daß dieses Gesetz allein kaum zu verlautbaren sein dürfte, weil es im ursächlichen Zusammenhang mit dem ersten Gesetz steht.

Hoher Bundesrat! Wir sind auch davon abgegangen, wie ursprünglich beabsichtigt, den Rückverweisungsantrag zu stellen, und zwar aus dem Grunde, weil heute der letzte Tag ist, der dem Bundesrat Gelegenheit bietet, sich mit diesem Gesetz überhaupt zu befassen. Damit der Bundesrat sich dieses Rechtes nicht begibt, erheben wir weiter keine Einwendung und werden dem Gesetze zustimmen.

Vorsitzender: Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates ein Einspruch nicht erhoben werde, zustimmen, die Hand zu erheben. (*Geschicht.*) Der Antrag erscheint angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Juni 1921 über Volksbegehren auf Grund der Bundesverfassung (*11 der Beilagen*).

Berichterstatter ist abermals Herr Bundesrat Dr. Hartmann. Ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Hartmann: Hoher Bundesrat! Ich glaube, daß gegen dieses Gesetz, welches abermals ein wesentlicher Schritt zur Demokratie hin ist, wohl kein Widerspruch erhoben werden wird. Um kurz zu sagen, wie die Technik des Gesetzes liegt, weise ich darauf hin, daß bei der Einbringung einer Initiative bei dem ganzen Verfahren der Anschluß an die bestehende Wahlbehörde vorgeschrieben ist, daß nach Einbringung des Volksbegehrens beim Ministerium des Innern weitere Unterschriften nicht mehr eingebracht werden können, daß also das Verfahren nicht immer so weiter tröpfeln kann, was ja unpraktisch wäre, daß ferner das Verlangen des Stimmberechtigten, daß sein Name gestrichen werde, nur dann Beachtung finden soll, wenn er sich darauf beruft, daß seine Unterschrift gefälscht ist. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß im Laufe der Verhandlungen des

Nationalrates eine Vereinfachung und Anpassung des Verfahrens an die Verhältnisse der Bundeshauptstadt Wien durchgeführt worden ist. Das technische Haupterwägungsobjekt im Nationalrat war folgendes: In den meisten Kantonen der Schweiz ist die Sache so, daß schon bei der Sammlung der Unterschriften diese Unterschriften zur Beglaubigung beim Gemeindeamt vorgelegt werden. Man ist davon abgegangen, und ich glaube mit gutem Recht. In der Schweiz beziehen sich diese Initiativbegehren doch auf kleinere Verhältnisse. Da ist es möglich, den Behörden diese Mühe zuzumuten, auch wenn sie schließlich eventuell vergeblich ist, das heißt, auch wenn das Initiativbegehren schließlich nicht zustandekommt, weil nicht die genügende Anzahl von Stimmen vorhanden ist. Anders ist es bei uns, wo man 200.000 Stimmberechtigte verlangt, damit das Initiativbegehren wirksam wird und wo infolgedessen — ich glaube, praktischer Weise — verfügt worden ist, daß erst nach der Sammlung sämtlicher Unterschriften und nachdem die Zahl von 200.000 erreicht ist, die Prüfung der Unterschriften durchgeführt wird. Ich beantrage, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, die Hand zu erheben. (*Geschicht.*) Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Verhandlungsgegenstand ist der Bericht des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Juni 1921, betreffend die zeitweilige Unzulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen gegen das k. k. Arar, k. und k. Arar, k. k. Hofärar und gewisse Anstalten und Fonds.

Der Antrag des Ausschusses lautet auf Einspruch. Im Sinne des § 31 der Geschäftsordnung schlage ich neuerdings vor, über den Gegenstand nur eine Debatte abzuführen und von der Spezialdebatte abzugehen, und ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die diesem formalen Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (*Geschicht.*) Der Antrag erscheint angenommen.

Ich habe die Ehre, als zu diesem Gegenstand im Bundesrat erschienenen Regierungsvertreter vorzustellen Herrn Hofrat Dr. Schilder der Finanzprokurator vom Bundesministerium für Finanzen.

Ich lade den Berichterstatter Herrn Bundesrat Falser ein, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Falser: Hoher Bundesrat! Ich bin das zweitemal genötigt, den Antrag auf Einspruchserhebung vor dem hohen Bundesrat im Namen des Ausschusses zu vertreten. Mit dem Gesetze vom 18. Dezember 1918 wurde schon die Exekutionsführung und die Sicherstellung gegenüber dem k. k. Ärar, dem gemeinsamen Ärar und gewissen Fonds als unzulässig im Gesetzeswege festgelegt. Diese Bestimmung soll nun durch den heute in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß auch auf die Klageführung ausgedehnt werden. Gegen diese Ausdehnung ist im Ausschusse eine Einwendung nicht erhoben worden, wohl aber richtet sich die Einwendung gegen die Bestimmung des § 3. Dieser § 3 sagt, daß Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse des Nationalrates durch Verordnung verfügt werden können. Nun ist zu bedenken, daß es sich hier um zivilrechtliche und vermögensrechtliche Ansprüche handelt, die gegen diese verschiedenen Ärare und Fonds erhoben werden. Diese Ansprüche sind also, wenn dieses Gesetz nicht bestünde, im Privatrechtswege bei Gericht geltend zu machen. Es soll aber nun der Verordnungsgewalt das Recht eingeräumt werden, einzelnen dieser Gläubiger das Recht der Exekutionsführung zu gestatten, andern es wieder zu verweigern. Der Bericht des Justizausschusses des Nationalrates weist darauf hin, daß dringende persönliche, aber auch möglicherweise eintretende internationale Verhältnisse es notwendig machen, diese Ausnahme festzusetzen. Das ist das Eingeständnis dessen, daß mit der Verordnungsgewalt Licht und Schatten zwischen den einzelnen Gläubigern dieser Ärare verteilt werden kann und gerade der Hinweis auf die internationalen Rückfichten läßt die Vermutung aufkommen, daß die Verordnungsgewalt in die Lage oder in die Versuchung kommen könnte, etwaige auswärtige Gläubiger, wenn sie einen entsprechenden Druck bei ihren Vertretungen in unserem Staate finden, Klagen und Exekutionsführungen zu gestatten. Ich glaube, daß eine derartige Ausnahme in einem Gesetze, welches privatrechtliche Verhältnisse zu regeln bestimmt ist, unmöglich ist und daß in einem Rechtsstaate eine derartige Bestimmung nicht vorkommen darf. Ich weise überdies darauf hin, was im schriftlichen Berichte nicht auseinandergelegt ist, daß nach Artikel IV des Gesetzes vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich ausdrücklich gesagt ist, daß die deutschösterreichischen Staatsämter diese Fonds als Treuhänder zu verwalten haben. Wie kann es denkbar sein, daß ein Treuhänder, der die Aufgabe hat, das ihm anvertraute

Gut unverfehrt zu bewahren, berechtigt sein soll, einzelnen Gläubigern das Recht der Klageführung zu geben, andern zu verweigern? Deshalb hat der Ausschuß beschlossen, dem hohen Bundesrate vorzuschlagen, daß gegen diesen Gesetzesbeschluß Einspruch erhoben werde. Es ist zu hoffen, daß der hohe Nationalrat diesen § 3 bei einer nochmaligen Prüfung ändern wird, und dann wird gegen dieses Gesetz keine Einwendung zu erheben sein.

Vorsitzender: Zum Worte hat sich gemeldet der Herr Bundesrat Dr. Riebenböck. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Riebenböck: Hoher Bundesrat! Der Referent des Ausschusses hat die Gründe auseinandergesetzt, welche gegen den § 3 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses geltend zu machen sind, der Ausnahmen von den in den früheren Paragraphen aufgestellten Regeln enthält. Ich möchte aber weitergehen als der Herr Berichterstatter und möchte in kurzen Worten darauf aufmerksam machen, daß schon die Grundlage dieses Gesetzesbeschlusses meines Erachtens einer nochmaligen Prüfung nicht standhält. Es ist mir wohl bekannt, daß eine Anzahl von Unzukömmlichkeiten dadurch entsteht, daß von Staatsbürgern einzelner Sukzessionsstaaten hier Klagen und Prozesse gegen das frühere Ärar, k. k. Ärar, Hofärar usw. geführt werden. Diese Unzukömmlichkeiten erkenne ich nicht. Allein es scheint mir doch ganz unmöglich zu sein, daß man diesen Unzukömmlichkeiten dadurch zu begegnen sucht, daß man den Parteien nicht nur, wie es bisher schon geschehen ist, die Möglichkeit der Exekutionsführung entzieht, sondern ihnen überhaupt das Recht, als Prozeßparteien gegen diese Stellen aufzutreten, nimmt. Mit Recht hat der Herr Berichterstatter des Ausschusses dargetan, daß es mit Ausnahmen auch nicht geschehen ist. Wenn man Ausnahmen bewilligt, so ist das eine Gnade, von der man nicht weiß, ob sie den Verhältnissen gerecht wird. Dem einen wird sie gestattet, dem andern nicht. Natürlich wird dann nur diejenige Stelle bei dem Hauptausschuß eine Ausnahme beantragen, die sicher ist, den Prozeß zu gewinnen. Niemandem wird es in anderen Fällen passen, zu sagen: Bitte, lassen Sie den auch Klagen! Daher wird die betreffende Stelle mit solchen Ratschlägen sehr vorsichtig und der Prozeßweg wird in allen Fällen verschlossen sein, in welchen die Stellen Anlaß haben, die Prozeßführung nicht zu wünschen. Ein solcher Rechtszustand ist nicht zu rechtfertigen. Ich weiß zwar, daß Rechtlosigkeit nicht beabsichtigt ist, aber es ist einfach dasjenige geschehen, was wir so häufig erleben, daß die Behörden sich alle Vollmachten erteilen lassen — denn wenn es auch Hauptausschuß heißt, so ist es doch das Ministerium. Das

ist kein Standpunkt, der in einem Rechtsstaate aufrechterhalten werden kann. Es muß von vornherein gleiches Recht für alle sein. Zum Vergnügen wird niemand gegen das Arar einen Prozeß führen, sondern nur derjenige, der glaubt, daß er zur Feststellung von Rechten kommt, an welchen ihm gelegen ist. Eine Abhilfe gegen die Belastung der Gerichte kann auf diesem Wege auch nicht geschaffen werden. Es mag sein, daß die Gerichte unter der Schwierigkeit der Frage schwer zu leiden haben, ob das Arar, das k. k. Arar oder das Hofärar noch bestehen. Aber dieser Gesetzentwurf löst diese Frage nicht, da er ja ausnahmsweise zuläßt, daß diese Stellen geklagt werden können. Es wird nur der Eindruck erweckt, daß man die Geltendmachung der Interessen von Bürgern von der vorherigen Genehmigung einer einzelnen Stelle abhängig macht, als deren Organ sich der Hauptausschuß des Nationalrates darstellt.

Aus diesen Gründen schließe ich mich zwar dem Antrage auf Erhebung des Einspruches an, beantrage jedoch eine andere Begründung, und zwar eine solche, welche folgendermaßen zu lauten hätte: „In Erwägung, daß berücksichtigungswerte Interessen zur Prozeßführung gegen die im Gesetzesbeschlusse des Nationalrates vom 23. Juni 1921 bezeichneten Stellen nötigen können“; das weitere bleibt wie im Antrage des Ausschusses. Auf eine weitergehende Begründung meines Antrages möchte ich verzichten. Ich will nur einstreuen, daß unter den Anstalten, deren Abgänge das frühere Arar zu tragen hätte, sich auch liquidierende Anstalten befinden, deren Liquidierung nicht dadurch gefährdet werden soll, daß es den Parteien nicht ermöglicht wird, jetzt Prozesse zu führen. Auf das alles will ich nicht eingehen, sondern nur betonen, daß dieser Antrag, der sich auf die Begründung des Einspruches bezieht, im Verhältnisse zu jenen, den der Ausschuß gestellt hat, der weitergehende ist, und ich möchte bitten, diesem Antrage Rechnung zu tragen.

Vorsitzender: Es liegt ein Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Rienböck zur Begründung des Einspruches vor.

Im Sinne des § 33 der Geschäftsordnung habe ich zunächst das Haus zu fragen, ob dieser Antrag unterstützt wird, und ich ersuche daher diejenigen Mitglieder des Hauses, die damit einverstanden sind, daß dieser Antrag in Verhandlung gezogen werde, die Hand zu erheben. *(Geschicht.)* Der Antrag ist genügend unterstützt, steht daher in Verhandlung.

Zum Worte ist noch gemeldet der Herr Bundesrat Speiser. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Speiser: Hoher Bundesrat! Die Gründe, die sowohl vom Herrn Berichterstatter,

als zuletzt vom Herrn Bundesrat Dr. Rienböck dafür angeführt worden sind, daß wir gegen diesen Gesetzentwurf Einspruch erheben sollen, erscheinen mir nicht so schwerwiegend, als daß das immerhin nicht unwichtige Gesetz, um das es sich hier handelt, dadurch in seiner Gesehwerdung aufgehalten werden sollte. Ich möchte insbesondere doch nicht zustimmen, daß dem Hauptausschusse, wie Herr Bundesrat Dr. Rienböck gesagt hat, behördliche Funktionen zufallen und möchte nicht die volle Identität zwischen irgend einem Bundesministerium und diesem Ausschusse hergestellt sehen.

Im großen und ganzen glaube ich sagen zu müssen, daß wir den Wunsch und das Bedürfnis haben müssen, daß dieses Gesetz sobald als möglich in Kraft tritt, und ich kann daher nur ankündigen, daß wir nicht für den vom Herrn Berichterstatter beantragten Einspruch stimmen werden.

Vorsitzender: Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Regierungsvertreter Hofrat Dr. Schilder. Ich erteile ihm das Wort.

Regierungsvertreter Hofrat Dr. Schilder: Hoher Bundesrat! Ich möchte mir in aller Bescheidenheit doch einige Worte der Verteidigung für diesen so hart angegriffenen § 3 des Gesetzes vorzubringen erlauben. Wenn ich den Herrn Berichterstatter und Herrn Dr. Rienböck richtig verstanden habe, wird eigentlich gegen das Gesetz als solches keine Einwendung erhoben, sondern nur gegen den § 3, wobei die Vermutung ausgesprochen wurde, daß durch diesen § 3 der Regierung eine Hand habe gegeben werde, die sie möglicherweise in ungerechter Weise benutzen könnte. Ich glaube, daß davon niemals die Rede sein kann und daß eine solche Absicht nie bestanden hat. Ich kenne die Entstehung des Gesetzentwurfes und seine Schicksale bis zur Jetztzeit und möchte nur in einigen Worten praktisch zeigen, was das Gesetz eigentlich bezweckt. Die Klagen gegen das k. k. Arar sind solche Klagen, welche Ansprüche gegen den ehemaligen Staat zum Gegenstande haben, die also vor dem Zusammenbruch entstanden sind, vor dem 1. November oder wie die Tschechen sagen, vor dem 28. Oktober. Nun sind diese Klagen, die anfangs in großen Mengen einlangten, soweit sie territorial irgendwie mit der Republik Österreich zusammenhängen, im großen und ganzen abgewickelt. Was jetzt noch kommt, sind nur einzelne Tropfen. Ich kann Sie auch versichern, daß es zu Urteilen überhaupt verhältnismäßig selten kam, sondern die Sachen gewöhnlich im Vergleichswege abgetan wurden, und zwar unter einem gewissen Druck. Gewöhnlich spielte sich nämlich die Sache so ab, daß die Leute sich sagten, wir möchten zu unserem Gelde kommen, und wenn wir nicht das Ganze bekommen können,

so möchten wir wenigstens die Hälfte, aber das wenigstens gleich haben. So wurde vielfach die Lage, die durch das Gesetz gegeben war, daß eine Exekution nicht geführt werden konnte, in einzelnen Fällen benutzt, um die Ansprüche herabzusetzen.

Alle diese Bedenken, die meines Erachtens nach wirklich manchmal in einem oder dem anderen Teile ein gewisses Unbehagen hervorrufen mußten, sollen durch dieses Gesetz beseitigt werden. Es ist durchaus nicht gemeint, daß berechnigte Ansprüche, wenn sie sich nur irgendwie auf das Inland beziehen und mit diesem irgendwie zusammenhängen, nicht nach wie vor in Verhandlung gezogen und unter Umständen auch befriedigt werden können. Das Gesetz ist in erster Linie vielmehr gegen solche Ansprüche gerichtet, welche wirtschaftlich mit dem Auslande zusammenhängen und von denen wir eben nicht wollen, daß unsere Gerichte sich dazu hergeben müssen, darüber zu entscheiden. Schließlich können unter Umständen solche Urteilsprüche auch eine politische Wirkung haben. Ich will das an zwei oder drei Beispielen, die aus der Praxis meiner Behörde stammen, erklären. Ein Gut geht zum Beispiel per Bahn von Karlsbad nach Pilsen und wird auf dem Wege zum Teil beraubt. Weil das in der Zeit vor dem November 1918 geschah, wird dieser Anspruch gegen den gewesenen Staat, das k. k. Ärar geltend gemacht. Einen Gerichtsstand hat der Geschädigte in Böhmen nicht, weil ein Gesetz des tschecho-slowakischen Staates die Betretung des Rechtsweges gegen das k. k. Ärar ausschließt. Er wendet sich nun an den österreichischen obersten Gerichtshof, um ein österreichisches Gericht im Delegationswege zu erhalten, da in Österreich Klagen gegen das k. k. Ärar noch zulässig sind und der oberste Gerichtshof bewilligt, wenn auch aus Gründen, die ich bei aller Hochachtung vor ihm nicht für richtig halte, in allen solchen Fällen ein österreichisches Gericht als Prozeßgericht. Der österreichische oberste Gerichtshof geht nämlich von dem Standpunkt aus, daß das k. k. Ärar auch in der Republik existiert, daß es infolgedessen in der Republik für Prozesse gegen das k. k. Ärar einen Gerichtsstand geben muß, und daß, wenn ein solcher nach den Bestimmungen der Dienstinstruktion für die Finanzprokuren nicht gegeben ist, eben eine Lücke besteht, die der oberste Gerichtshof durch Delegation eines österreichischen Gerichtes ausfüllt.

So kommt der Rechtsstreit wegen einer Sendung, die den österreichischen Boden überhaupt nie berührt hat, vor ein Wiener Gericht. Ein anderer Fall. Der frühere Staat hat Maschinen für sein Unternehmen in Boryslaw bestellt. Dieses Unternehmen ist gegenwärtig in polnischen Händen samt den Maschinen. Die Rechnungen für diese gelieferten Maschinen sind aber nicht bezahlt und werden nun gegen das k. k. Ärar hier in Österreich eingeklagt.

Ebenso ist es mit den Rechnungen für Reparaturen auf Stationsgebäuden in Eisenbahnstationen, die jetzt zu Italien gehören. Die Gebäude, in denen die zer Schlagenen Fensterscheiben neu eingesezt wurden, haben die Italiener genommen, aber die Rechnungen für etwas, das wir gezwungen waren abzugeben, sollen wir nun noch obendrein bezahlen. Es besteht nun eine große Gefahr — denn die Sache fängt bereits an, Schule zu machen — daß alle diese Ansprüche, die im Auslande nicht eingeklagt werden können, weil ihre Einklagung durch die ausländische Gesetzgebung verhindert ist, zu uns herüberkommen, und daß die österreichischen Gerichte damit sich beschäftigen müssen, wenn auch nur zu dem Zwecke, um festzustellen, ob der Anspruch gegen das k. k. Ärar bestehe oder nicht. Denn, daß wir, da das k. k. Ärar nach einem früheren Gesetze nicht erequiert werden kann, in solchen Fällen zunächst nicht zahlen, liegt auf der Hand. Ich glaube aber, daß solche Urteile politisch eine sehr gefährliche Sache sind. Denn gerade in den Verhandlungen, die jetzt in Rom stattfanden, haben die Italiener faktisch den Anspruch erhoben, daß wir alle Forderungen gegen das sogenannte k. k. Ärar, das heißt Forderungen, die aus der Zeit vor dem 1. November 1918 stammen, bezahlen, gleichgültig worauf sie sich immer beziehen, daß wir also auch solche Rechnungen begleichen sollen, die sich auf Objekte beziehen, welche in den Besitz der italienischen Regierung übergegangen sind. Ich mache mir nun kein Urteil darüber an, aber ich möchte es doch als naheliegend ansehen, daß in solchen Fällen Urteile österreichischer Gerichte auch politische Rückwirkungen haben können. Wie soll die österreichische Regierung einen Anspruch ablehnen, über den sogar österreichische Gerichte judiziert haben. Ich glaube, daß die möglichen politischen Folgen einer Ablehnung des Gesetzes wohl zu erwägen wären.

Was nun diese odiosen Ausnahmen des § 3 anbelangt, so ist nie daran gedacht worden, etwa den einen Anspruchsberechtigten zu befriedigen und den anderen nicht, somit persönliche Ausnahmen zu schaffen, und dadurch Ungerechtigkeiten zu begehen. Es war immer nur an gewisse Gruppen von Ansprüchen gedacht. Es gibt eben gewisse Ansprüche gegen das k. k. Ärar, welche von uns gezahlt werden müssen, weil wir sie faktisch übernommen haben. Das sind namentlich gewisse Pensionsansprüche, soweit sie vor die Gerichte gehören, gewisse Ansprüche aus Mietverträgen, von denen bereits feststeht, daß die Republik Österreich, wenn sie auch in dem bekannten Gesetz die Rechtsnachfolge nach der früheren Monarchie, nach dem früheren k. k. Ärar, ablehnt, sie befriedigen muß. Da diese Ansprüche aber gegen das k. k. Ärar entstanden sind, können sie auch nur gegen das k. k. Ärar eingeklagt werden. Solchen Ansprüchen, die, um mich juristisch

auszubringen, zwar dem Grunde nach feststehen, aber der Höhe nach bestritten sind, soll der Weg zum Gerichte nicht versperrt sein. Es wäre auch ganz undenkbar, daß, da ja die Regierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß vorgehen muß, gerade der Person A oder der Person B erlaubt werden sollte, das k. k. Ärar zu klagen. Es wird sich vielmehr immer um ganze Gruppen von derartigen Ansprüchen handeln, die zweifellos die Republik betreffen und die diese glaubt befriedigen zu müssen. Denn der eigentliche Geklagte, das k. k. Ärar, hat ja überhaupt gar nichts mehr. Alle Güter und Forderungen, die das k. k. Ärar besessen hat, sind auf die einzelnen Nachfolgestaaten übergegangen. Wir haben einen Teil, die Tschechen haben einen Teil usw. Es besteht somit heute eine juristische Person, die nichts anderes besitzt als Passiven, eine allerdings etwas merkwürdige juristische Konstruktion. Die Bemerkung, „daß es mit den Grundsätzen eines Rechtsstaates nicht vereinbart werden kann“, der Regierung, in solchen Ausnahmefällen die Verordnungsgewalt in die Hand zu geben, halte ich nicht für richtig, weil diese Verordnungsgewalt ja an die Zustimmung des Hauptausschusses gebunden ist, also doch nicht rein von der Willkür der Regierung abhängt. Eine solche Willkür, den § 3 nach Willkür zu benutzen, hat nie bestanden. Jedenfalls aber ist das vorliegende Gesetz für uns ungeheuer wichtig, weil ohne das Gesetz solche Klagen, die rein nur Auslandsinteressen betreffen, nun alle zu uns herüberwandern werden, in einem Umfange, der heute gar nicht übersehen werden kann. Das vorliegende Gesetz ist also ein dringendes praktisches Bedürfnis. Die Tschechen haben die Nichtklagbarkeit von Ansprüchen gegen das k. k. Ärar bereits in ihr Gesetz vom Jahre 1919, ich glaube vom April, aufgenommen. Mit diesem Gesetze, gegen das ich bisher keine Einwände gehört habe, haben sie bereits die Klagen gegen das k. k. Ärar für unzulässig erklärt, nicht nur die Exekution. Ich will ihre Gesetzgebung nicht als ein Muster hinstellen, aber ich glaube, sie gingen von dem richtigen Gedanken aus, daß sie mit dem k. k. Ärar als einer Erinnerung aus früherer Zeit nichts mehr zu tun haben wollen, und auch wir sollten wenigstens prozessual mit solchen Ansprüchen nichts mehr zu tun haben, die die Republik Österreich nicht das Geringste angehen und auch eine politische Wirkung auf unsere Verhandlungen ausüben können, in denen wir mit den Nationalstaaten stehen. Ich kann sie bestimmt versichern, es ist niemals die Idee aufgetaucht, daß gerade bestimmte Personen begünstigt oder daß einem Druck nachgegeben werden soll, sondern immer war nur der Gedanke der, gewissen Gruppen von Rechtsansprüchen den Weg zu den Gerichten freizulassen, den übrigen aber, die mit der Republik

nichts zu schaffen haben, den Prozeßweg abzuschneiden. Ich glaube, daß das Gesetz im Interesse des Staates und der Gerichte gelegen ist und durchaus nichts darstellt, was dem Ansehen der Republik Österreich als eines Rechtsstaates irgendetwas abträglich sein könnte.

Vorsitzender: Zum Worte hat sich gemeldet der Herr Bundesrat Dr. Riebenböck. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Riebenböck: Ich muß u. Bergehung bitten, daß ich nochmals in dieser Debatte des Wort ergreife. Es ist nur deswegen geschehen, weil der verehrte Herr Hofrat mißverstanden hat. Ich habe allerdings Bedenken nicht nur gegen den § 3 vorgebracht, sondern auch gegen das Gesetz überhaupt. Was seine Ausführungen anbelangt, so will ich nur auf zwei Dinge hinweisen: Erstens hat er sich widersprochen. Er hat zuerst gesagt, es sei eine ganze Reihe von Klagen seit zwei Jahren da gewesen, die die Gerichte sehr belastet haben; und jetzt handle es sich nur mehr um einen kleinen Rest. Am Schlusse hat er uns wieder gesagt: jetzt ist die Lage entscheidend. Das erstere ist aber das tatsächlich Richtige. Der Besorgnis, daß jetzt noch eine große Anzahl von Prozessen anhängig gemacht werden wird, ist offenbar unbegründet. Ich verkenne nicht, daß ein Mißstand dadurch entstehen kann, daß Leute aus den Sukzessionsstaaten hier klagen, weil sie zu Hause nicht können, und daß dadurch hier überflüssig Prozesse entstehen können. Aber so kann man sie nicht helfen. Gegen mutwillige, unberechtigte Prozesse kann man sich nicht dadurch schützen, daß man es von dem Ermessen einer Behörde abhängig macht, ob man überhaupt zur Prozeßführung zugelassen wird oder nicht. Und das geschieht hier. Nur die Behörde, nur die Finanzprokuratorat entscheidet, ob sie geklagt werden soll oder nicht. (*Bundesrat Speiser Der Hauptausschuß!*) Der Hauptausschuß, der mit so vielen Aufgaben beladen ist, kann doch um Gottes Willen jetzt nicht in eine Prüfung der Frage eintreten, ob wirklich in dem jeweils gegebenen einzelnen Falle ein Grund gegeben ist oder nicht, um diese Klage wegen 50.000 K. zuzulassen oder nicht. Es ist selbstverständlich ausgeschlossen, daß sich der Hauptausschuß in solche Details einläßt. Die praktische Entscheidung hat daher nur, sei es die Finanzprokuratorat, die ihn zu vertreten hat, sei es die Behörde oder amtliche Stelle, um die es sich in letzter Linie handelt.

Ich will nicht sagen, daß nicht irgendeine Form gefunden werden kann, durch die solche Prozesse, die uns zweckwidrig belasten, beseitigt werden können. Aber die vorliegende Form halte ich nicht für richtig.

Wenn ich nur noch gegen den Kollegen Speiser etwas sagen soll, der findet, daß die Sache sehr dringend ist, so muß ich erklären: Wer das Gesetz wirklich prüft und auf die Rechtssicherheit der Bevölkerung Gewicht legt, der muß schon stutzen. Vergessen Sie nicht, daß das, was hier in dem einen Fall gemacht wird, in einem anderen Falle unter Berufung auf dieses Präjudiz gemacht werden kann, wo Sie es sehr empfinden werden. Es mag sein, daß im jetzt vorliegenden Rechtsgebiet Arbeiter- oder Angestellteninteressen nicht in Betracht kommen, obwohl auch das vorkommen kann. Aber es ist sehr bedenklich, daß man sagt: Die Zulassung der Klageführung wird von einer Anordnung des Hauptausschusses abhängig gemacht. Damit werden unsere Gerichte erst in zweite Linie geschoben, weil vor ihnen eine andere Instanz entscheiden muß. Das ist ein Präjudiz, das nach keiner Richtung gerechtfertigt erscheint. (Beifall.)

Vorsitzender: Zum Worte ist niemand mehr gemeldet, ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Falser: Ich möchte nur über den Einwand sprechen, daß in der Heranziehung des Hauptausschusses eine Sicherheit gegen Mißbräuche gelegen sei. Ich glaube, daß die Heranziehung des Hauptausschusses, also eines Exponenten der politischen Parteien des Nationalrates, die Sache geradezu schlechter macht, als wenn die Behörden allein diese Ausnahmen bewilligen können. Denn dann wird immer der Verdacht bestehen, daß die Parteien, welche gegen das k. k. Arar Klage führen wollen, ihre Beziehungen zu den politischen Parteien benutzt haben. Mit Unrecht wird man ihnen das vorhalten, aber es wird die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, daß die politischen Parteien in den ungerechten Verdacht kommen, ihre Macht im Hauptausschusse auszunutzen, um einzelne vermögensrechtliche Ansprüche zu befriedigen oder nicht, nicht abzuweisen sein. Im übrigen kann ich im Namen des Ausschusses den Antrag nur wiederholen. Persönlich bemerke ich, daß mir die Anregung des Herrn Kollegen Dr. Rienböck, noch eine weitere Erwägung hinzuzufügen, annehmbar erscheint, und daß ich auch dafür stimmen werde. Ich kann aber diese Frage im Namen des Ausschusses nicht vertreten, weil darüber eine Beschlussfassung des Ausschusses nicht vorliegt.

Vorsitzender: Nach § 31 der Geschäftsordnung werde ich zuerst über den Antrag auf Erhebung eines Einspruches abstimmen lassen.

Bezüglich der Begründung liegen zwei Anträge vor, und zwar der Antrag des Referenten und der Antrag des Bundesrates Dr. Rienböck.

Ich erachte, daß der Antrag des Herrn Bundesrates Dr. Rienböck der weitergehende ist. Ich werde daher bei der Begründung zunächst über den weitergehenden Antrag des Herrn Bundesrates Dr. Rienböck abstimmen lassen. Wird dagegen eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Ich ersuche daher jene Damen und Herren, die dem Antrage des Ausschusses, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Juni 1921, betreffend die zeitweilige Unzulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen gegen das k. k. Arar, k. u. k. Arar, k. k. Hofarar und gewisse Anstalten und Fonds, Einspruch zu erheben, zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschlecht.) Der Antrag ist angenommen.

Zur Abstimmung kommt nunmehr der weitergehende Antrag bezüglich der Begründung, und zwar der Antrag des Herrn Bundesrates Dr. Rienböck folgenden Inhaltes (liest):

„In Erwägung, daß berücksichtigungswerte Interessen zur Prozeßführung gegen die im Gesetzesbeschlusse des Nationalrates vom 23. Juni 1921 bezeichneten Stellen nötigen können.“

Ich ersuche diejenigen Damen und Herren, die dem Antrage, diese Begründung dem Einspruche anzufügen, zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschlecht.) Der Antrag erscheint angenommen, mithin entfällt die Abstimmung über die vom Referenten beantragte Begründung. Der Gegenstand ist erledigt.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Juli 1921, betreffend Änderungen der Notariatsordnung (Gesetz vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, in der Fassung der Gesetze vom 1. September 1908, R. G. Bl. Nr. 189, und vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 94).

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Bundesrat Falser. Ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter Falser: Hoher Bundesrat! Die Notariatsordnung, die aus dem Jahre 1871 stammt, ist im Jahre 1919 durch eine Novelle abgeändert worden. Diese Novelle betrifft einestheils gewisse Richtstellungen mit Rücksicht auf die geänderten staatsrechtlichen Verhältnisse, andererseits die Einführung der Mitwirkung der Notare bei der Disziplinarrechtsprechung über die Notare. Heute soll nun eine neuerliche Novelle zur Notariatsordnung geschaffen werden, wodurch dieses Gesetz im Jahre 1919 mit Ausnahme der beiden Übergangsartikel 13 und 14 vollständig in das neue Gesetz aufgenommen wird, so daß jenes vollkommen außer Kraft tritt. Die in Artikel I enthaltene Abänderung spricht wohl für sich selbst. Sie entspricht den Rücksichten auf die geänderten staatsrechtlichen Verhältnisse. Man spricht nicht mehr von einem k. k. Notar,

sondern von einem öffentlichen Notar. Weiters ist die Angelobungsformel dementsprechend geändert. Endlich ist durch Artikel I die Beurkundung von Unterschriften und Erklärungen vereinfacht worden, was gewiß durchaus zu billigen ist.

Das Schwergewicht der in Verhandlung stehenden Novelle liegt in dem Artikel, durch den das VIII. Hauptstück der Notariatsordnung geregelt wird. Dieses VIII. Hauptstück soll nun in der neuen Fassung die Standesverhältnisse des Notariats auf neue Grundlagen stellen. Zunächst bilden sämtliche Notare und Notariatskandidaten das Notarenkollegium innerhalb eines Gerichtshofsprengels. Dieses Notarenkollegium wählt die Notariatskammer. Auch in dieser haben die Notariatskandidaten Sitz und Stimme. Die Wahlen erfolgen einerseits aus der Gruppe der Notare, anderseits aus der Gruppe der Notariatskandidaten. Es sind zunächst im Gesetze gewisse Vorschriften getroffen worden, damit die Notare nicht in dieser gemeinschaftlichen Versammlung überstimmt werden. Es heißt in § 126, daß in der gemeinsamen Versammlung beider Gruppen nie mehr Kandidaten stimmberechtigt sind, als der Hälfte der anwesenden Notare entspricht; als überzählig gelten jene, die die kürzeste anrechnungsfähige Praxis aufzuweisen haben. Über das Stimmrecht entscheidet endgültig der Vorsitzende. Diese Bestimmungen sind auch vom Ausschusse des Nationalrates akzeptiert worden, aber im Nationalrate selbst wurden sie zu Gunsten der Notare und zu Ungunsten der Notariatskandidaten insofern verschärft, als nur jene Kandidaten als stimmberechtigt anerkannt werden, die die Notariats-, Advokatur- oder Richteramtprüfung abgelegt haben. Ich glaube, daß diese Neuerung, die der Nationalrat beschlossen hat, durchaus unsere Zustimmung finden kann.

In der gemeinsamen Versammlung und auch in der Delegiertenversammlung und in der Notariatskammer ist der Grundsatz durchgeführt, daß für zwei Notare immer nur ein Kandidat eintreten kann. Die Kandidaten für die Notarenkammer müssen substitutionsfähig sein und eine siebenjährige Praxis bei einem Notare durchgemacht haben. Dort wo wegen der voraussichtlichen Kleinheit der Kammer eine solche nicht besteht, werden die Geschäfte der Kammer von dem Gerichtshof besorgt, dem auch als Stimmführer zwei Notare und ein Kandidat an die Seite gegeben werden. Eine weitere Begünstigung der Notare ist insofern getroffen worden, und dies ist wohl ganz selbstverständlich, daß, wenn es sich um Disziplinarangelegenheiten gegen Notare handelt, die Kandidaten nicht teilnehmen dürfen, ebenso wenn es sich um die Qualifikation der Notare und um die Erledigung von Amtsberichten und Amtsrevisionen bei den Notaren handelt. Diese Revisionen können nur von Notaren, aber nicht von Notariatskandidaten vorgenommen werden, was

ebenfalls selbstverständlich ist. Der Wirkungsbereich der verschiedenen Organisationen ist kurz folgender: Die Gruppe des Notarenkollegiums, also die Gruppe der Notare und der Notariatskandidaten haben einerseits die Wahlen in die Kammer vorzunehmen, ferner gütliche Äußerungen abzugeben, was auch in einer gemeinschaftlichen Versammlung geschehen kann, und haben namentlich, worauf das Gesetz und der Motivenbericht mit Recht Gewicht legen, darauf zu sehen, daß zwischen den Notaren und den Notariatskandidaten eines Sprengels Kollektivverträge abgeschlossen werden. Es ist die Aufgabe der Kammer, den Entwurf eines derartigen Kollektivvertrages vorzulegen, worüber dann weiter verhandelt wird. Das Notarenkollegium hat den Präsidenten der Kammer zu wählen, der drei Jahre im Amt bleibt. Die dem Notarenstand angehörigen Mitglieder der Kammer bleiben drei Jahre in ihrem Amte, während die in die Kammer gewählten Kandidaten nach einem Jahr austreten müssen. Die Bestimmung über die Zusammensetzung des Disziplinarsenates ist aus der Novelle des Jahres 1919 übernommen und nur dahin erweitert worden, daß mehr Notare und Kandidaten für diese Senate zu wählen sind.

Dies sind im großen ganzen die Grundzüge der neuen Reform, die nach Anschauung des Ausschusses durchaus der Sachlage entsprechen, und ich bin daher in der Lage, Ihnen zu empfehlen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates einen Einspruch nicht zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Unser nächster Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1921 über die Zivilangestellten der Verwaltungen des ehemals hofärztlichen und des für das Haus Habsburg-Lothringen oder für eine Zweiglinie desselben gebundenen Vermögens.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Klein. Ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter **Klein:** Hoher Bundesrat! Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Zivilangestellten der Verwaltungen des ehemals hofärztlichen und des für das Haus Habsburg-Lothringen oder für eine Zweiglinie desselben

gebundenen Vermögens soll die Rechtstellung bei der Überführung dieser Angestellten in den Bundesdienst oder in den Dienst des Kriegsgeschädigtenfonds regeln. Gleichzeitig damit soll auch ihre Pensionsversorgung sowie die Grundlage für die Durchführung des Personalabbaues gefunden werden. Schon mit den Gesetzen vom 5. April 1919 und vom 30. Oktober 1919 wurde das gesamte, im Bundesgebiet der Republik Österreich befindliche bewegliche und unbewegliche hofärarische sowie das dem früher regierenden Hause gehörende gebundene Vermögen in das Eigentum der Republik Österreich übernommen und daraus in Durchführung dieser Zweckbestimmung der Kriegsgeschädigtenfonds gebildet. Was die ehemaligen Hofangestellten betrifft, ist dort bestimmt worden, daß die Angestellten des Kriegsgeschädigtenfonds, soweit sie nicht Vertragsangestellte sind, den Bundesangestellten gleichzustellen sind. Weiters ist in dem Berichte des Verfassungsausschusses ausgesprochen worden, daß die bisherigen hofärarischen Angestellten und jene des gebundenen Vermögens, bei welchen die allgemeinen Voraussetzungen für die Übernahme in den Bundesdienst zutreffen, vom Bund oder vom Kriegsgeschädigtenfonds zu übernehmen sind. Schließlich wird ausgesprochen, daß die Bezüge der hier genannten Angestellten gleichmäßig wie die der Angestellten der bezüglichen Kategorien der Bundesangestellten zu regeln sind. Das vorliegende Gesetz regelt nun die Voraussetzungen, unter denen diese Übernahme zu erfolgen hat, ferner die Bestimmungen über die Abfertigung gewisser Kategorien dieser Angestellten und über die Gewährung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen an solche Angestellte und an die sogenannten Altpensionisten und enthält dann schließlich gemeinsame Bestimmungen für die Pensionisten und die Hinterbliebenen.

Es ist auch von der Durchführung eines, wie es in dem Motivenbericht heißt, gerechten Personalabbaues gesprochen worden. Es war natürlich technisch nicht möglich, die Bestimmungen, unter denen sich dieser Personalabbau zu vollziehen hat, im einzelnen und genau umschrieben in das Gesetz aufzunehmen und es hat sich daher der Ausschuß mit einer Erklärung der Regierung begnügt, die folgenden Wortlaut hat (liest):

„Der im zweiten Abschnitte des Gesetzesentwurfes vorgesehene Abbau der ehemals hofärarischen Bediensteten wird nach rein sachlichen Gesichtspunkten unter Vermeidung aller Härten und nur dann vorgenommen werden, wenn ein Bedarf an Bediensteten tatsächlich nicht besteht. Insbesondere wird der Abbau bei allen Kategorien nach gleichen Gesichtspunkten durchgeführt werden.“

Ich meine, daß der Bundesrat diese Erklärung der Regierung zur Kenntnis nehmen kann und daran die Hoffnung knüpft, daß bei einem allenfalls erforderlichen und möglichen Personalabbau

auch tatsächlich im Sinne dieser Erklärung der Regierung vorgegangen und daß insbesondere daran nicht vergessen wird, den Abbau bei allen Kategorien dieser Bediensteten nach gleichen Gesichtspunkten durchzuführen.

Ich habe vorhin gesagt, daß die Übernahme dieser ehemaligen hofärarischen Angestellten entweder in den Dienst des Bundes oder des Kriegsgeschädigtenfonds zu erfolgen hat. Der § 11 bestimmt, daß die Regierung ermächtigt wird, zu entscheiden, welche Angestellten in den Dienst des Bundes und welche vom Kriegsgeschädigtenfonds zu übernehmen sind. Ich setze voraus, daß die Übernahme der Angestellten in den Kriegsgeschädigtenfonds jedenfalls im Einvernehmen mit dem Kuratorium des Kriegsgeschädigtenfonds, der ja ein autonomer Fonds ist, erfolgen wird.

Gelegentlich der Beratung dieses Gesetzesentwurfes hat der Finanzausschuß des Nationalrates und nachher auch der Nationalrat selbst sich mit gewissen nicht zu billigenden, einer Aufklärung bedürftigen Vorgängen innerhalb der Verwaltung des bisher hofärarischen Vermögens beschäftigt. Es sind im Ausschusse Resolutionen beantragt und schließlich auch angenommen worden, die insbesondere eine Vereinheitlichung der staatlichen Fuhrwerks- und Kraftfahrbetriebe verlangen. Die Mitteilungen, die während der Beratungen im Nationalrat gemacht wurden, haben mit Recht das volle Interesse der Öffentlichkeit und eine durchaus begreifliche Erregung in der Bevölkerung hervorgerufen. Denn man hat aus diesen meist auch aktenmäßig belegten Darstellungen erfahren, daß in dieser ehemals hofärarischen Verwaltung bisher eine ganz unkontrollierte und mit Rücksicht darauf, daß es sich um Vermögensschaften handelt, die schließlich vom Bunde übernommen wurden, unverantwortliche Gebarung handelt, eine Gebarung, die nicht anders, denn als ein unerhörter Verwaltungsskandal zu bezeichnen ist, der ebenso groß ist, wie jener, der zuläßt, daß in so unverantwortlicher Weise mit Vermögensschaften der Republik gewirtschaftet wird. Die Herren, die ja mit Namen bekannt sind, haben dort eine förmliche Paschawirtschaft etabliert. Ich möchte an die Spitze der Verantwortlichen für diese Wirtschaft den Sektionschef Rößler stellen, dessen Name in der republikanischen, wie in der monarchistischen Öffentlichkeit nicht unbekannt ist, und ich darf meine Kritik nicht halten lassen, vor den Herren Job und Schager, die wirklich meinen, mit diesen Vermögensschaften wirtschaften zu können, wie es ihnen beliebt und wie es vielleicht einstmals unter der habsburgischen Verwaltung möglich war.

An der Spitze der Fonds steht der Herr Sektionschef Bed-Managetta, gegen den persönlich der Vorwurf einer Inkorrektheit nicht zu erheben ist, aber ein Mann, der meint, an der eigenen

Korrektheit auch die Korrektheit aller anderen, mit denen er zu tun hat, messen zu können, und der deshalb zu schwach und zu widerstandslos ist, um gegen die Übergriffe jener Elemente, die aus der hofärarischen Verwaltung und besonders aus dem Bundesmarstallamt einen Tummelplatz ihrer monarchistischen Gelüste gemacht haben, entgegenzutreten. Es mag sein, daß die Beschäftigung mit monarchistischen Tendenzen und die Absicht, wieder monarchistische Zustände herbeizurufen, besonders gut in der Stallatmosphäre gedeihen (*Sehr gut!*), in der die Herren Köhler, Job und Schager sich noch immer tummeln dürfen. Das mag ja sein. Nachdem es sich aber um Vermögensschaften handelt, die inzwischen in den Besitz der Republik übergegangen sind, muß derlei Vorkommnissen einmal ein Riegel vorgeschoben werden, und das bezwecken die vom Nationalrat angenommenen Resolutionen

Wenn es auch hier im Punkte 1 heißt, daß der staatliche Fuhrwerksbetrieb in Wien-Prater und der Fuhrwerksbetrieb im ehemaligen Hofmarstallgebäude aufzulösen ist, während es in der schließlich vom Nationalrat angenommenen Fassung heißt, daß sie zu vereinigen sind, so ist doch deutlich und klar zum Ausdruck gebracht, daß es sich um die Beseitigung dieser selbständigen Einrichtung handelt und vor allem um ihre Entfernung aus dem bisherigen Hofstallgebäude. Es ist einfach unverantwortlich, daß ein derartiger Betrieb heute noch in einem Gebäude Platz findet, das ein außerordentlich wertvolles Objekt ist, das auf einem der teuersten Gründe der Stadt steht und das viel zweckmäßiger und viel einträglicher für andere Zwecke verwendet werden könnte. Es mag ja sein, daß es jenen Herrschaften, die aus dem Bestande des Bundesmarstalls heute noch profitieren und ihre, für die Republik keinesfalls nötige Existenz fristen, unangenehm wäre, ihre Wohnungen dort aufgeben zu müssen. Es handelt sich aber um ein republikanisches, um ein Bundesvermögen und das muß so nützlich und so einträglich verwertet werden, wie es nur möglich ist. Wir haben gesehen, daß das Gebäude sehr zweckdienlich für die Wiener Messe verwendet werden kann und wir hoffen und wünschen, daß die Monarchistenzentrale endlich aus dem Hofmarstallgebäude auf immer verschwindet.

Es wird notwendig sein, daß sich die Regierung mit allen Punkten dieser Resolution und auch mit der Resolution II eingehend beschäftigt und diese Beschlüsse des Nationalrates tatächlich gewissenhaft und raschestens zur Ausführung bringt. Es wird aber auch notwendig sein, daß die Regierung über alle Mytherien Auskunft gibt, die innerhalb dieser hofärarischen Verwaltung vorkommen. Es ist im Nationalrat ein ganzes Sündenregister

vorgebracht worden, Dinge, die einfach unverständlich sind und die eine Regierung, die sich für das Bundesvermögen verantwortlich fühlt, nicht einen Tag länger bestehen lassen könnte. Was soll man sagen, wenn man zum Beispiel folgenden Vorgang hört: Im Hofmarstallgebäude befanden sich 227 kostbare Livreepelze. Für diese war beim heutigen Betrieb des Hofmarstalls keine Verwendung und sie wurden daher zweckmäßig dem Dorotheum zur öffentlichen Versteigerung übergeben. Die Versteigerung war angelegt, alles war vorbereitet, die Drucksorten waren fertig, die Versteigerung mußte nur anberaumt werden. Da geschah es, daß das Hofmarstallamt diese 227 Livreepelze einfach zurückgefordert und ersucht hat, auf die Versteigerung zu verzichten. Es hat die Pelze wieder an sich genommen und es läßt sich bis heute nicht feststellen, was mit diesen 227 Livreepelzen, die wahrscheinlich jetzt im Hochsommer ein sehr notwendiger und unentbehrlicher Bekleidungsartikel geworden sind, geschah. Aber nicht nur das; dem Dorotheum sind aus der Vorbereitung dieser Versteigerung etwa 70.000 K an Auslagen erwachsen, die natürlich das Dorotheum nicht tragen kann und der Herr Bundesminister für Finanzen war ohneweiters bereit, dem Dorotheum die Hälfte der Auslagen, einen Betrag von 34.000 K, zu ersetzen (*Hört!*), während das Dorotheum die andere Hälfte von 34.000 K auf eigene Rechnung zu übernehmen hatte. Wie kommt das Bundesministerium für Finanzen dazu, bei diesem Anlasse Bundesgelder zu verwerten und wie kann der Herr Bundesminister für Finanzen, der sonst so sorgsam auf jedem Heller sitzt, diese Auslage verantworten? Sie sehen also, meine Herren, daß es mancherlei Vorgänge gibt, die einer Aufklärung außerordentlich bedürftig sind und wir würden wünschen, daß die Verwaltung der hofärarischen Güter, soweit sie heute noch besteht, sich mit diesen Mytherien eingehender befaßt, daß es aber auch die Regierung tut, die für das Bundesvermögen verantwortlich ist, und der Öffentlichkeit Aufklärung erteilt über das, was aufklärungsbedürftig ist. Gegen den Gesetzesbeschluß selbst hat der Ausschuß beschlossen, einen Einspruch nicht zu erheben und ich bitte den Bundesrat, sich diesem Beschluß des Ausschusses anzuschließen. (*Beifall.*)

Vorsitzender: Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall.

Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, die Hand zu erheben. (*Geschieht.*) Der Antrag ist angenommen.

Unser nächster und letzter Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1921, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 220, über die Errichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen in der Fassung des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 474, abgeändert und ergänzt werden.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Breuer. Ich ersuche ihn, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter **Breuer**: Hohes Haus! Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 5. Juli d. J. sich mit dem soeben vom Herrn Vorsitzenden genannten Berichte befaßt, beziehungsweise mit der Vorlage der Bundesregierung befaßt und hat dieser Vorlage nur insofern eine Ergänzung hinzugefügt, als die Einigungsämter auch berechtigt sind, sich bei jenen Streitfällen zu betätigen, die aus Warenlieferungsverträgen entstehen, die in der Zeit vom 28. Juli 1914 bis 31. Dezember 1917 durch Vergleich in dem Sinne beigelegt wurden, daß zu den am Tage des Vergleichsabschlusses geltenden Preisen eine bestimmte Zeit nach Friedensschluß zu liefern sei. Es ist gegen die Tendenz dieses Beschlusses eine Einwendung nicht zu erheben und der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen und beantragt durch mich, einen Einspruch gegen diesen Beschluß der Nationalversammlung nicht zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, daß gegen den in Verhandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werde, zustimmen, die Hand zu erheben. *(Geschieht.)*

Der Antrag ist angenommen.

Hiermit ist unsere heutige Tagesordnung erschöpft. Es werden im Nationalrat in den nächsten Tagen, vor allem morgen, einige besonders wichtige Gesetzesbeschlüsse gefaßt werden. Die Regierung legt großen Wert darauf, daß sie außerordentlich dringend behandelt werden. Es ist daher notwendig, daß der Bundesrat noch im Laufe dieser Woche zusammentrete. Ich werde im Einvernehmen mit den Herren Obmännern der Klubs den Tag bestimmen, voraussichtlich den Donnerstag oder Freitag, und auch die Tagesordnung festsetzen. Außerdem wird es notwendig sein, daß im Laufe der nächsten Woche, noch vor den Sommerferien, eine Sitzung stattfindet, damit die restlichen Gesetzesbeschlüsse, die der Nationalrat inzwischen gefaßt haben und uns vorlegen wird, noch erledigt werden. Ich werde Veranlassung treffen, daß die Mitglieder des Bundesrates rechtzeitig von den beiden Sitzungen Kenntnis erhalten.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 5 Uhr 55 Minuten nachmittags.

